

## **Kleine Anfrage 2171**

**der Abgeordneten Meißner (CDU)**

### **Unklarheiten bei der Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Dorferneuerung**

Im Rahmen der Dorferneuerung wurden freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich von den Kommunen bisher (meist im Rahmen der Rotation) an besonders befähigte Architektur- beziehungsweise Ingenieurbüros vergeben. Das betrifft vor allem Planungsleistungen. Grundlage dafür sind das Vergabegesetz, das solche Leistungen ausdrücklich nicht regelt, und die entsprechende Verwaltungsvorschrift, die lediglich eine Empfehlung ausspricht.

Dem entgegen stellte das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Februar 2017 nach der Fragestellerin vorliegenden Informationen klar, dass freiberufliche Leistungen nur dann zuwendungsfähig sind, wenn nachweislich ein Wettbewerb stattgefunden hat. Das Amt bezieht sich dabei auf die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Für bereits im Jahr 2016 erfolgte Planungsleistungen ist kaum Raum, um das Vergabeverfahren nachträglich auszudehnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Klarstellung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom Februar 2017?
2. Sind die bereits im Jahr 2016 erfolgten Planungsleistungen zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung?
3. Falls die bisherige Verwaltungspraxis einer Vergabe ohne Wettbewerb nicht fortgeführt werden soll:
  - a) Wird die Verwaltungsvorschrift entsprechend geändert, damit die Kommunen Handlungssicherheit haben?
  - b) Wie beurteilt die Landesregierung den zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, den die Kommunen dadurch haben werden, vor allem bei Gemeinschaftsmaßnahmen mehrerer Bauträger oder bei Notwendigkeit mehrerer Fachplaner?

Meißner